



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Fragerunde

Prüfungen im Wintersemester 20/21

1. Manteländerungssatzung / Regelungen
2. Freiversuchsregelung / Annullierung von Prüfungen
3. Prüfungsvorleistungen / Teilnahmevoraussetzungen
4. Fristverlängerung
5. Sonstige Regelungen

25.01.2021

Prüfungen im Wintersemester 20/21

1. Manteländerungssatzung / Regelungen

- Die pandemiebedingten Risiken und Einschränkungen betreffen auch die Prüfungen in diesem Semester. Allen voran Präsenzprüfungen können in diesem Semester nicht durchgeführt werden und müssen durch entsprechende digitale bzw. alternative Prüfungsformate ersetzt werden. Die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Prüfung bildet die Manteländerungssatzung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie (MÄS). Sie tritt in Kraft, wenn die Durchführung von Lehre und Prüfungen aufgrund besonderer Krisensituationen in ihrer üblichen Form nicht möglich ist. Die formale Feststellung des Krisenfall zentral durch die Universität Leipzig und wurde durch den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 14. Januar 2021 bestätigt.
- Module, für die im Krisenfall eine abweichendes Prüfungsformat vorgesehen ist, sind im Anhang der MÄS mit der entsprechenden Prüfungsform aufgelistet. Da die **digitale Durchführung** per se keine Änderung des Prüfungsformates bedeutet, sind Module, in denen das ursprüngliche Prüfungsformat digital umgesetzt wird, **nicht** aufgelistet.
- Die Änderung der Prüfungsleistung gilt gemäß §8 Abs. 3 MÄS auch für **Wiederholungsversuche**.
- Die Regelungen der Manteländerungssatzung gelten zunächst für den Zeitraum des Wintersemesters 20/21.

Prüfungen im Wintersemester 20/21

2. Freiversuchsregelung / Annullierung von Prüfungen

- § 11 der MÄS sieht vor, dass **nicht bestandene Prüfungen annulliert, d.h. nicht als Prüfungsversuch gewertet werden.**
- Ein Nichtbestehen tritt ein, wenn die nötige Punktzahl bzw. die zum bestehen erforderliche Leistung nicht erbracht wurde oder Studierende nicht zur Prüfung antreten bzw. die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgeben.
- Sollte es durch technische Störungen zu Behinderungen oder Einschränkungen bei der Teilnahme an **digital durchgeführten Prüfungen** kommen, können sich betroffene Studierende bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Prüfung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer melden und die Prüfung annullieren. Die Annullierung einer bestandenen Prüfung **nach Bekanntgabe** des Ergebnisses ist **nicht möglich.**
- Formal wird die Prüfung als Prüfungsrücktritt behandelt. Studierende, die eine Prüfung nicht bestehen bzw. annullieren, **bleiben automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.** Das Prüfungsverfahren wird durch das Nichtbestehen also nicht abgebrochen! Die nächstmöglichen Prüfungstermine werden gemäß PO spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin via AlmaWeb bekanntgegeben.
- Sofern Sie im Vorfeld der Prüfungen schon absehen können, dass Sie die Prüfung nicht ablegen bzw. nicht zur Prüfung erscheinen werden, **geben Sie bitte der Prüfungsstelle Bescheid!** Sie unterstützen uns so, den zusätzlichen Organisations- und Verwaltungsaufwand für die Prüfungsämter möglichst gering zu halten.

Prüfungen im Wintersemester 20/21

3. Prüfungsvorleistungen / Teilnahmevoraussetzungen

- Gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses werden die Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung im B.A.-Modul „**Empirisches Forschungsseminar**“ in diesem Semester ausgesetzt. Die Prüfungsleistung „Forschungsbericht II“ kann auch ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“ eingereicht werden.
- In allen anderen Modulen des B.A. und M.A. sind die gemäß Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.

4. Fristverlängerungen

- Die **Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden pauschal um vier Wochen verlängert.** Zu den genannten Prüfungsleistungen zählen Hausarbeiten, Forschungs- und Literaturberichte, Essays sowie Abschlussarbeiten im Bachelor und Master. Die Dozierenden wurden angehalten die neuen Termine den Studierenden und der Prüfungsstelle zu melden. **Sollten Sie unsicher sein, ob die Fristverlängerung bei dem ihnen bekannten Termin bereits berücksichtigt wurde, wenden Sie sich an die verantwortlichen Dozierenden.**

Prüfungen im Wintersemester 20/21

5. Sonstige Regelungen

Anträge / Schriftverkehr

- Anträge können per E- Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E- Mail- Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich
- **Widersprüche** sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie erfordern weiterhin die Schriftform.

Mitwirkungspflicht

- Gemäß § 14 MÄS sind Studierende „verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen“.